

3506/AB
vom 23.11.2020 zu 3462/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.617.244

Wien, am 23. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2020 unter der Nr. **3462/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Folgeanfrage – Mangelhafte Umsetzung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Die ursprüngliche Frage 1 bezog sich auf die Diskrepanz zwischen dem nicht vorhandenen Frauenanteil in Entscheidungsgremien des Sportbereichs und der im Regierungsprogramm festgeschriebenen Maßnahme, den Frauenanteil genau in jenen Gremien auf 50 % zu erhöhen, "die über die Sportförderung des Bundes entscheiden". Auf die Nachfrage, welche konkreten Maßnahmen geplant sind, um dieses selbst vorgegebene Ziel auch raschstmöglich zu erreichen, antworten Sie, dass prinzipiell die Autonomie des Sports gelte, Sie jedoch nachdrücklich auf die Problematik hinweisen möchten. Des Weiteren verweisen Sie in der Antwort auf ursprüngliche Frage 1 auf die Initiative 100% Sport, unter der eine Arbeitsgruppe zum Thema "ausgewogene Besetzung der Sportgremien" eingesetzt worden sei. Die Initiative 100% Sport zur "Geschlechter-Gleichstellung in allen sportlichen Belangen" besteht bereits seit 2011, also ganze 9 Jahre. Die BSG, die über den*

Großteil der Sportförderung in Österreich entscheidet, wurde mit dem BSFG 2017 neu eingerichtet und in den Entscheidungsgremien gab es seither sogar bereits Nachbesetzungen (u.a. nach Ausscheiden von Armin Assinger aus dem Aufsichtsrat). Dennoch wurde kein einziger der insgesamt 20 Posten (exkl. Nachbesetzungen), vom Aufsichtsrat (6 Personen) über die beiden Geschäftsführer, die Kommission für den Leistungs- und Spitzensport (6 Personen) bis hin zur Kommission für den Breitensport (6 Personen) mit Frauen besetzt.

- a. Da es sich also um einen 0-Prozent-Frauenanteil in den Entscheidungsgremien der BSG handelt, halten Sie „nachdrückliches Hinweisen“ und das Einrichten einer Arbeitsgruppe für ausreichend, um den Frauenanteil auf 50% zu erhöhen (oder überhaupt existent werden zu lassen)?*
- b. Welche anderen Maßnahmen ergreifen Sie, um den im Regierungsprogramm festgeschriebenen Frauenanteil von 50% in den Entscheidungsgremien auch schnellstmöglich umzusetzen und wann genau sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden?*
- c. Wie erklären Sie, dass die Arbeitsgruppe und die seit Jahren bestehende Initiative 100% Sport bei der Postenbesetzung der BSG-Gremien dermaßen versagt haben?*
- d. Seit wann existiert diese Arbeitsgruppe?*
- e. Aus wie vielen Personen besteht diese Arbeitsgruppe und wie viele davon sind Frauen?*
- f. Was sind die Erkenntnisse bzw. Maßnahmen, die diese Arbeitsgruppe setzen möchte?*
- g. Wie sieht der Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen der Arbeitsgruppe aus?*
- h. Sie schreiben außerdem von „Genderbeauftragten/Frauenbeauftragten“. Wie viele dieser „Genderbeauftragten/Frauenbeauftragten“ gibt es und wie viele davon sind Frauen?*
- i. Wie viele Personen engagieren sich in der Initiative 100% Sport und wie viele davon sind Frauen?*
- j. Wie funktioniert das Monitoring der Maßnahmen von 100% Sport bzw. der von der Initiative eingesetzten Arbeitsgruppe durch das Ministerium?*

Zu Frage 1a):

Die vier thematischen Arbeitsgruppen von 100% Sport wurden mit Unterstützung des damaligen Sportministers Mag. Gerald Klug formiert. Angelehnt an das Programm „EU

Proposal for strategic Action 2014-2020“ waren die Arbeitsgruppen dafür zuständig, mögliche Strategien zu entwickeln, um die vorgegebenen EU Ziele zu erreichen. Die Vorschläge der AGs wurden in mehreren Veranstaltungen der Strategiegruppe präsentiert und dem damals für den Sport zuständigen Ministerium vorgelegt. Dargelegt und vereinbart wurde damals insbesondere, dass ein Entwicklungsprozess auf mehreren Wirkungsebenen wesentlich für eine nachhaltige Interventionsstrategie ist und insofern eine lineare Steigerung des Frauenanteils nicht ableitbar erscheint.

Zu Frage 1b):

100% Sport wurde bisher noch nicht für die Bearbeitung von aktuellen Regierungsprogramm-relevanten Maßnahmen herangezogen, legt aber zyklisch Berichte über die gesetzten Maßnahmen und Handlungsvorschläge vor.

Zu Frage 1c):

100% Sport ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, der aus den Mitteln der Bundessportförderung finanziert wird und im Auftrag des BMKÖS agiert. 100% Sport ist in die Agenden der Bundes-Sport GmbH nicht eingebunden und hat, wie auch die betreffende Arbeitsgruppe, keinerlei Weisungskompetenzen im organisierten Sport bzw. im Bereich der staatlichen/behördlichen Institutionen.

Zu Frage 1d):

Die Arbeitsgruppen haben sich 2015 formiert. Zwischenberichte liegen aus dieser Zeit vor.

Zu Frage 1e):

Zur Zeit der Formierung bestand die AG aus neun Personen, fünf Männern und vier Frauen.

Unter den nachfolgenden Sportministern wurden unterdessen Schwerpunkte gesetzt und die Arbeitsgruppen „Gremien“ und „Trainerinnen“ „on-hold“ gesetzt, da die Themen Medien und die Prävention von sexualisierter Gewalt von den amtierenden Sportministern als vorrangiger erachtet wurden. Somit kann eine aktuelle Personenanzahl nicht genannt werden.

Zu Frage 1f:

Wie zuvor dargelegt können hierzu strategische Vorschläge bzw. Maßnahmen-Empfehlungen lediglich aus dem Zeitraum 2015-2017 genannt werden. Diese können wie folgt dargestellt werden:

Ausgangssituation:

In Österreich herrscht ein großes Ungleichgewicht bei der Besetzung von Sportgremien. Nur ein geringer Bruchteil von Führungsfunktionen ist weiblich besetzt.

- Deutschland 15%
- Finnland 27%
- Schweden 33%
- Norwegen 37% (Europäische Kommission 2014)
- Österreich 16% (100% Sport 2014 – aktuelle Zahlen werden von 100% Sport regelmäßig erhoben und sind auf der Homepage abrufbar)

Zielvorgaben der EU:

- Minimum von 40% Frauen in nationalen Sportgremien und im Verbandsmanagement.
- Minimum von 30% Frauen in internationalen Sportgremien.
- Jede Sportorganisation agiert gender-politisch auf Basis eines Aktionsplans.

Maßnahmenvorschläge der EU:

- Geschlechtergerechtes Personalmanagement auf allen Ebenen
- Mentoring-Programme
- Qualifikations-Programme

Ziele:

- Der Frauen-Anteil in den Leitungsgremien jeder einzelnen bundesweiten Sportinstitution soll bis 2018 auf mindestens 40% erhöht werden; spätestens soll dies jedoch bei der nächsten Wahl des betreffenden Leitungsgremiums (nach 2018) erfolgen. Generell sollen beide Geschlechter im Leitungsgremium in jeder Sportinstitution vertreten sein.
- An die verantwortlichen Vertreter_innen der österreichischen Sportinstitutionen soll appelliert werden, verstärkt Frauen für verfügbare Positionen in internationalen Sportgremien aufzubauen und zu nominieren.

Maßnahmen

Allgemeine Empfehlungen:

- Handlungsfeld 1: Ausgewogene Besetzung der Vorstandspositionen in den Verbänden.
- Handlungsfeld 2: Ausgewogene Besetzung im Management der Verbandsadministration.
- Handlungsfeld 3: Strategie zur Gleichberechtigung der Geschlechter in Sportverbänden.

Österreichspezifische Empfehlungen:

- Der Gender-Aspekt soll im Rahmen einer Novellierung des BSFG 2013 (§ 1 „Sportpolitischer Auftrag“ und §2 „Zielbestimmungen, ...“) mit dem Ziel einer deutlicheren Wahrnehmung dieses Themas dargestellt werden.
- Im Rahmen einer Novellierung des BSFG 2013 sollen Förderungsansätze vorgesehen werden, die eine ausgewogene Besetzung von Gremien der Förderungsnehmer_innen erwirken.
- Es soll angeregt werden, dass Sportinstitutionen individuelle Aktionspläne zum Thema „ausgewogene Besetzung der Sportgremien“ erarbeiten und umsetzen. So sollten etwa Satzungen, Durchführungsbestimmungen und Geschäftsordnungen entsprechend angepasst werden.
- Eine ausgewogene Besetzung von Vortragenden bei Veranstaltungen im Sport soll verwirklicht werden.
- Erstellung einer Sportexpertinnen-Datenbank (Erfassung qualifizierter Frauen, die auf allen Organisationsebenen für ehrenamtliche/nebenamtliche/-hauptamtliche Funktionen im Sport zur Verfügung stehen). Zusammenführung von Akteur_innen und vertiefte Vernetzung zum regelmäßigen Informationsaustausch unter Einbeziehung bestehender Plattformen (Arbeitstitel: „Sport-Frauen-Stammtisch“).

- Erstellung von Mentoring-Programmen (insbesondere für jüngere Frauen) auf Basis einer von 100% Sport bereit gestellten Unterlage.
- Einführung eines laufenden „Gender Checks“ für Sportinstitutionen, der den Ist-Zustand dokumentiert. Bei der Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen sollen von kompetenter Seite Beratung und Betreuung bereitgestellt werden.

Zu Frage 1g):

Diese Informationen sind auf der Homepage von 100% Sport abrufbar und wurden bereits 2015 öffentlich präsentiert.

Der Zeitplan kann wie folgt dargestellt werden:

**Vorgaben und Empfehlungen aus dem Strategiepapier Gender Equality in Sport –
Proposal for Strategic Actions 2014-2020**

EU Zielvorgabe:

- Ein Minimum von 40% Frauen in den nationalen Sportgremien, dem nationalen Verbandsmanagement sowie Sport-Dachverbänden.
- Ein Minimum von 30% Frauen in internationalen Sportorganisationen, welche in Europa angesiedelt sind.
- Alle Sport-Dachverbände sollten eine Strategie zur Gleichberechtigung der Geschlechter haben, die auch einen Aktionsplan beinhaltet.

Zeitrahmen: 2014 bis 2018

Zu Frage 1h):

Genderbeauftragte/Frauenbeauftragte sind ehrenamtliche oder hauptamtliche Ansprechpersonen für Gleichstellungsarbeit und Gender-Mainstreaming in ihrem Verband/ihrer Organisation. Sie sind die Schnittstelle zwischen ihrem jeweiligen Sport und 100% Sport. Die aktuelle Liste der Genderbeauftragten ist abrufbar unter:
<https://100prozent-sport.at/presse/genderbeauftragte/>

Es sind aktuell über 90 Personen auf dieser Liste vermerkt, die auf den verschiedenen Ebenen (Verein, Land, Bund) als Genderbeauftragte innerhalb der eigenen Organisation eingesetzt werden. Über 2/3 davon sind Frauen.

Zu Frage 1i):

100% Sport ist ein Verein mit Office-Struktur mit aktuell einer Vollzeit- und einer Teilzeitangestellten (2 Frauen). Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus drei Personen: der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und der Schriftführerin.

Zu Frage 1j):

100% Sport berichtet dem Ministerium jährlich über das inhaltliche Programm, die Fortschritte gemäß den Zielerreichungs-Indikatoren und die finanzielle Gebarung. Dies erfolgt im Zuge des Förderansuchens bzw. der Förderkontrolle, auf Ersuchen auch in kürzeren Abständen oder zu bestimmten Themen jederzeit.

Zu Frage 2:

- *Auf die ursprüngliche Frage 2 antworten Sie in Bezug auf die allseits bekannte Problematik der parteipolitischen Einflussnahme auf die Fördermittelvergabe: "Die Fördervergabe erfolgt durch die Bundes-Sport GmbH. Weder die Verteilung noch die Verwendung von Fördermitteln unterliegen somit einem Einfluss durch politische Parteien." Sowohl im Aufsichtsrat der BSG, als auch in den einzelnen Kommissionen, die über die Fördermittelvergabe entscheiden, sitzen jedoch Personen, die sich ohne Aufwand und eindeutig einer Partei zuordnen lassen oder über Jahrzehnte parteinahe angestellt waren. Daraus ergibt sich eine Rot-Schwarze Färbung des Sport-Förderungssystems. Ebenfalls in Frage 2 angesprochen wurde der klar belegbare Interessenskonflikt bei Fördernehmer_innen, die gleichzeitig in jenen Gremien sitzen, die über die Fördermittelvergabe entscheiden. Dass dem so ist, ist hinreichend belegt (siehe auch Rechnungshofbericht dazu). Sie selbst sprachen sich in der Anfragebeantwortung dafür aus, dass "Fördernehmerinnen keinen Einfluss auf die Fördervergaben haben."*
 - a. Werden Sie sich also dafür einsetzen, dass zukünftig Fördernehmer_innen keinen Einfluss mehr auf die Vergabe von Fördermitteln nehmen können und somit der Unvereinbarkeitsgrundsatz fortan gewährleistet wird?*

- b. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie in welchem Zeitrahmen setzen, um diesen Interessenskonflikt zwischen Fördernehmer_innen und Fördergebern (nur Männer) endlich zu beseitigen?*
- c. Wen oder was sehen Sie dabei die größten Hindernisse?*
- d. Was gedenken Sie konkret gegen die parteipolitische Einflussnahme zu tun, die dazu führt, dass Fördermittel ineffizient verwendet, intransparent verteilt und Förderstrukturen unnötig aufgeblasen werden?*

Da sowohl die Verteilung als auch die Verwendung von Fördermitteln keinem parteipolitischen Einfluss unterliegen, kann dies weder zu Ineffizienz und Intransparenz noch zu einer unnötig aufgeblasenen Förderstruktur führen. Das Bekenntnis zu einer gesellschaftspolitischen Weltanschauung ist in einer Demokratie erlaubt und erwünscht. Deshalb den handelnden Personen pauschal unlauteres Verhalten zu unterstellen erscheint nicht seriös.

Zu Frage 3:

- *Ebenfalls in ursprünglicher Frage 2 angesprochen und unbeantwortet geblieben ist das Thema der zuverlässigen Verhinderung von Doppelförderungen durch Bund, Länder und Gemeinden. Sie definieren dabei "Doppelförderung" als Mehrfach-Förderung ein und derselben Leistung. Wie möchten Sie nun konkret die "Doppelförderung ein und derselben Leistung" durch unterschiedliche Förderebenen wie Bund, Länder und Gemeinden zuverlässig verhindern (bitte nennen Sie konkrete Maßnahmen)?*

Die Bundes-Sport GmbH hat unmittelbar nach ihrer Gründung am 1.1.2018 ihre Prozesse zur Vermeidung von Doppelförderungen gem. § 4 Abs. 3 BSFG 2017 bereits dahingehend angepasst, dass eine verbesserte Abstimmung der Vergabe und der Abrechnung der Förderung möglich ist:

1. Veröffentlichung der Förderprogramme auf der Webseite der Bundes-Sport GmbH.
2. Schriftliche Information an die Sportreferentinnen und –referenten der Bundesländer über die Förderprogramme.
3. Detaillierte Information und Koordination mit den Sportreferentinnen und -referenten der Bundesländer über die Fördervergabe im Zuge der Landessportreferent_nnenkonferenz.

Bei der Antragstellung haben die Fördernehmer_innen die gesamten Einnahmen und Ausgaben in dem Umfang, als diese förderrelevant sind, insbesondere jene des Bundes (anderer Ministerien), der Länder, der Gemeinden oder Sponsor_innen, anzugeben.

Im Fördervertrag der Bundes-Sport GmbH ist festgelegt, dass beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung und deren Kontrolle auch Angaben zu den gesamten Einnahmen und Ausgaben der Fördernehmerin/des Fördernehmers in dem Umfang, als diese förderrelevant sind, insbesondere jene des Bundes (anderer Ministerien), der Länder, der Gemeinden oder Sponsor_innen gemacht werden müssen.

Darüber hinaus sind alle bei der Bundes-Sport GmbH zur Abrechnung eingereichten Belege (Belegsaufstellung) zu entwerten, damit die Belege nicht mehrfach bei anderen Fördergebern verwendet werden.

Die Bundes-Sport GmbH macht zudem im Fördervertrag ausdrücklich darauf aufmerksam, dass im Fall des Bekanntwerdens von strafrechtlich relevanten Tatbeständen, insbesondere bei einem Fördermissbrauch gem. § 153 b StGB, Strafanzeige erstattet wird.

Die Abstimmung und Koordination über die Förderungen der Bundes-Sport GmbH mit dem BMKÖS ist unter anderem durch die Anwesenheit zweier Vertreter meines Ressorts in den Kommissionen sichergestellt.

Für die Förderungen gemäß § 5 Abs. 3 BSFG 2017 erfolgt die Fördervergabe der Bundes-Sport GmbH in enger Abstimmung mit meinem Ressort (Zweckwidmung, Höhe der Förderung und sachliches Controlling).

Zu Frage 4:

- *Sie antworten auf die ursprünglichen Fragen 4-6 u.a. zusammenfassend: "Das BSFG 2017 sieht grundsätzlich keinen Vergleich von Sportverbänden vor. Jeder Bundes-Sportfachverband wird auf Basis der Kriterien gern. § 6 BSFG 2017 für sich bewertet." Durch das BSFG 2017 wird jedoch ein einheitlicher, für alle gleichermaßen geltender Förder-Rahmen in Form eines Kriterienkataloges geschaffen, um genau das zu erreichen: Verbände und deren vergangene sowie zukünftige Leistungen vergleichbar und daher angemessen förderbar zu machen. In Ihrer Antwort auf die Fragen 4-6 nennen Sie außerdem selbst das Hauptproblem der derzeitigen Fördermittelberechnung, nämlich die Beibehaltung des alten Basisbetrags: „Bei der Bewertung der Förderhöhe der Sportfachverbände für das Jahr 2019 und 2020 erfolgte auch die Einbeziehung der bisherigen*

Leistungsfähigkeit und Struktur der Sportart gern. § 6 BSFG 2017 durch die Berücksichtigung jenes Förderbetrages, der bis einschließlich des Förderjahres 2018 vom Bundes-Sportförderungsfonds an die jeweiligen Fachverbände ausgeschüttet wurde (kurz: Basisbetrag)." Ausgangswert ist also der bisher geförderte Basisbetrag "alt", der nicht leistungsorientiert und nach fix festgelegten Kriterien bemessen wurde. Dieser „alte“ Basisbetrag wird mit dem Bewertungsfaktor multipliziert, der auf der kriterien- und leistungsbasierten Matrix beruht. Solange der „alte“, nicht reflektierte Basisbetrag Teil der Rechnung bleibt, kann das Ergebnis nach der Multiplikation niemals leistungsbasierten Kriterien entsprechen. Der „Fehler“ in der bisherigen Förderung bleibt also durch die Übernahme des „alten“ Basisbetrages in der neuen Förderberechnung erhalten.

- a. *Welchen Sinn hat es, dass der Basisbetrag „alt“ immer noch Teil der Fördermittelberechnung ist, wo er doch offenkundig die Ergebnisse verfälscht (siehe Frage 4 der ursprünglichen Anfrage) und die neue Berechnungsmatrix des BSFG 2017 ad absurdum führt?*
- b. *Wann werden Sie diesen ungerechten Missstand im österreichischen Sportförderungssystem beseitigen und den Basisbetrag „alt“ abschaffen?*
- c. *Wie gedenken Sie, die Vereine zu entschädigen, die aufgrund der Beibehaltung des Basisbetrages „alt“ bislang weniger Förderung erhalten haben, als ihnen basierend auf leistungs- und potential orientierten Kriterien der neuen Matrix zuständen?*

Zu den Fragen 4a) und 4b):

Der leistungsorientierte Förderansatz existiert nicht erst seit dem BSFG 2017. Bereits im Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 war im § 6 Abs. 1 festgelegt, dass „zur spezifischen Förderung des Leistungs- und Spitzensports durch den Bundes-Sportförderungsfonds auf Basis der Bewertung der Leistungsfähigkeit eine Reihung der Bundes-Sportfachverbände zu erstellen ist.“ Diese Reihung wurde auf Basis sportlicher Daten und Ergebnisse jährlich erstellt und fand im Rahmen der Fördervergabe Berücksichtigung. Der „Basisbetrag“ spiegelt somit die bisherige Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Struktur der Sportart eines Fachverbandes wider.

Eine Sportförderung, die vergangene, bereits erzielte und dokumentierte Ergebnisse nicht berücksichtigt und ausschließlich auf die Erwartungshaltung der Funktionäre des Fördernehmers abzielt, würde die Sportrealität nicht abbilden.

Am Beispiel des Österreichischen Handballbundes (ÖHB) ist der kausale Zusammenhang zwischen sportlicher Leistung und bisheriger Förderhöhe deutlich erkennbar. Der ÖHB hat sich in den vergangenen 10 Jahren in der Allgemeinen Klasse (Damen und Herren) siebenmal und im Nachwuchs (Mädchen und Burschen) zwölfmal für eine EM- oder WM-Endrunde in einem Olympischen Bewerb qualifiziert. Diese Erfolge machen den Unterschied zu anderen vergleichbaren Teamsportarten in Österreich aus. Deshalb müssen sie auch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit überwiegend berücksichtigt werden.

Zu Frage 4c):

Gem. § 18 Abs. 5 BSFG 2017 besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, daher stellt sich die Frage der Entschädigung nicht. Im Übrigen sind gem. BSFG 2017 Vereine keine Fördernehmer der Bundes-Sport GmbH.

Zu Frage 5:

- *In der Beantwortung der ursprünglichen Frage 9 zur angekündigten Transparenzdatenbank im BSFG 2013 schreiben Sie, dass das BSFG 2013 gar keine Transparenzdatenbank vorsieht. Hierzu verweisen wir auf § 44 Abs. 1-4 BSFG 2013, in dem die Einrichtung einer "Förderungsdatenbank" zur "Erhöhung der Transparenz im Bereich der Bundes-Sportförderung und Information der Bevölkerung" festgehalten ist. Die ursprüngliche Frage bezog sich auf die Kritik des Rechnungshofes (Reihe BUND 2019/14), wonach in besagter Datenbank lediglich die Sportverbände als "Mittelpfänger zugunsten Dritter" angeführt seien. So lasse sich nicht nachvollziehen, bei welchem Endempfänger (Bundesverband, Landesverband, Verein) am Ende wie viel Geld ankommt. Nach aktueller Einsicht der Förderstandsveröffentlichung auf der BSG-Homepage hat sich das auch bei den lt. § 39 BSFG 2017 veröffentlichten Förderdaten nicht geändert.*
 - a. *Warum werden die Endempfänger (Bundesverband, Landesverband, Verein) der Bundessportförderung in der Förderstandsveröffentlichung ab 2018, also seit Inkrafttreten des BSFG 2017, immer noch nicht ausgewiesen, sondern nur die Verbände?*
 - b. *Werden Sie die Empfehlung des Rechnungshofes berücksichtigen, hier für mehr Transparenz sorgen und die tatsächlichen Endempfänger der Fördermittel einsehbar machen und wenn nein, was spricht ganz konkret dagegen?*

Die Förderempfänger der Bundes-Sportförderung sind die Bundessportverbände. Bereits seit dem Förderjahr 2014 werden diese unmittelbar nach der Fördervergabe mit ihrer jeweiligen Förderhöhe und den entsprechenden Förderbereichen auf der Webseite der Bundes-Sport GmbH (davor BSFF) veröffentlicht.

Bei den Breitensportverbänden und dem ÖFB gibt es den Sonderfall, dass diese gem. BSFG 2017 Förderungen an ihre Landesverbände und Vereine weitergeben müssen. Die ausbezahlten Förderungen an die Landesverbände und Vereine werden laufend von den betroffenen Bundes- bzw. Landesverbänden in die Transparenzdatenbank des Bundes eingemeldet.

Auf der Webseite der Bundes-Sport GmbH werden gem. § 39 Abs. 1 Z 1 BSFG 2017 nur direkte Fördernehmer_innen veröffentlicht.

Wie oben dargestellt, werden die vom Rechnungshof geforderten Transparenzkriterien bereits umgesetzt.

Mag. Werner Kogler

